

ELCOM 29-00018-2023-06-06-TFNtbe vom 6. Juni 2023

ElCom, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_29-00018-2023-06-06-TFNtbe

FR: ELCOM 29-00018-2023-06-06-TFNtbe du 6 juin 2023

IT: ELCOM 29-00018-2023-06-06-TFNtbe del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 24 Die Gesuchstellerin hat bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht (act. 9 und 13). Vorliegend verlangt die Gesuchstellerin die Bekanntgabe der Identität einer Person, welche im ElCom-Dossier 20-00013/308 gestützt auf das BGÖ Einsicht in ein wiederum anderes Dossier (943-12-016) geltend gemacht und erhalten hat. 25 Die ElCom ist eine eidgenössische Kommission und fällt daher unter den Anwendungsbereich des VwVG (Art. 1 Abs. 2 Bst. d VwVG). Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und u.a. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten zum Gegenstand haben (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VwVG). 26 Die sich vorliegend stellende Frage ist gestützt auf das BGÖ zu klären. Dabei handelt es sich um öffentliches Recht des Bundes. Die Zuständigkeit der ElCom zum Erlass einer Verfügung ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VwVG.

E. 2

Parteien und rechtliches Gehör

E. 2.1

Parteien 27 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 28 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Gemäss Auszug des Handelsregisters des Kantons Solothurn handelt es sich bei der Gesuchstellerin um ein Gemeindeinstitut, welches als selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung organisiert ist (act. 23). Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Im vorliegenden Verfahren ist die Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners streitig. Damit ist der Gesuchsgegner vom Ausgang dieses Verfahrens in seinen Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch der Gesuchsgegner hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

E. 2.2

Rechtliches Gehör 29 Beiden Parteien wurde anlässlich der Eröffnung des vorliegenden Verfahrens mit Schreiben des Fachsekretariats der ElCom vom 12. Dezember 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen Anträgen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

E. 3

Anspruch auf Bekanntgabe der Identität

E. 3.1

Parteivorbringen

E. 3.1.1

Gesuchstellerin 30 Zur Begründung ihres Anspruches auf Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners bringt die Gesuchstellerin im Wesentlichen vor, sie könne sich nicht vorstellen, dass ein berechtigtes Interesse daran bestehe, die Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners zu verweigern. Sie berief sich auf ihr Recht auf Akteneinsicht, welches ihrer Ansicht nach überwiege (act. 9). Zudem bringt die Gesuchstellerin vor, es entziehe sich ihrer Logik, dass sie in dieser Sache als Partei nur eine eingeschränkte Akteneinsicht zu haben scheine (act. 13).

E. 3.1.2

Gesuchsgegner 31 Der Gesuchsgegner stellt sich in der Begründung seines Antrages auf den Standpunkt, es bestehe von Seiten der Gesuchstellerin kein Grund, seine Identität zu erfahren, da grundsätzlich jedermann das Recht habe, die Unterlagen einzusehen. Im Sinne des Datenschutzgesetzes bestehe er darauf, dass seine Identität nicht preisgegeben werde. Zudem sei dem Gesuchsgegner – mit Verweis darauf, dass es keinen Wettbewerb um den Bau von Stromleitungen auf den Grenchenberg gebe – kein Grund bekannt, weshalb die Gesuchstellerin seine Identität kennen möchte (act. 20).

E. 3.2

Akteneinsichtsrecht 32 Die Gesuchstellerin verlangt vorliegend die Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners, welcher als Gesuchsteller im Dossier 20-00013/308 auftrat und gestützt auf das BGÖ Einsicht in Dokumente der Gesuchstellerin im Dossier 943-12-016 erhalten hat. Sinngemäss macht sie einen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht in das Dossier 20-00013/308 geltend. 33 Das Akteneinsichtsrecht ist ein Teilgehalt des Grundrechts auf rechtliches Gehör (WALDMANN BERNHARD/OESCHGER MAGNUS, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe (Hrsg.), VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 26 VwVG Rz. 9). Mit Bezug auf das Verwaltungsverfahren ist das Akteneinsichtsrecht zudem in Artikel 26 VwVG verankert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör nur für ein Verfahren, das zu einer Verfügung führt, sodass dieser Anspruch nicht vor einer Instanz geltend gemacht werden kann, die bloss eine Stellungnahme erlässt oder einen Vorschlag abgibt (BGE 116 Ib 260 E. 1d; FLÜCKIGER ALEXANDRE in: Brunner Stephan C./Mader Luzius (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar SHK Öffentlichkeitsgesetz, Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ), Bern 2008, Art. 11 BGÖ Rz. 3; siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 4.1.3).

8/11 ElCom-D-48B03401/48 34 Das Verfügungsverfahren gemäss BGÖ beginnt mit dem Gesuch des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin oder der angehörten Person um Erlass einer Verfügung nach Erhalt der schriftlichen Empfehlung des EDÖB oder mit dem

Entscheid der zuständigen Behörde, von der Empfehlung des EDÖB abzuweichen (Art. 15 Abs. 2 BGÖ). Diesem Verfügungsverfahren gemäss Artikel 15 BGÖ ist ein formloses Verfahren vorgelagert (HÄNER ISABELLE in: Brunner Stephan C./Mader Luzius (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar SHK Öffentlichkeitsgesetz, Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ), Bern 2008, Art. 10 BGÖ Rz. 30). Der Ablauf des formlosen Verfahrens ist in den Artikeln 10 bis 14 BGÖ geregelt. Das VwVG und damit der Anspruch auf Akteneinsicht gemäss Artikel 26 VwVG kommt in diesem formlosen Verfahren folglich nicht zur Anwendung (vgl. hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens GUY-ECABERT CHRISTINE in: Brunner Stephan C./Mader Luzius (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar SHK Öffentlichkeitsgesetz, Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ), Bern 2008, Art. 13 BGÖ Rz. 12; DIESELBE (2005): La juridicisation du règlement amiable des conflits administratifs en droit fédéral, in: LeGes – Gesetzgebung & Evaluation 2005/2, S. 111; Erläuterungen des Bundesamts für Justiz vom 24. Mai 2006 zur Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, S. 15, abrufbar unter www.edoeb.admin.ch > Öffentlichkeitsprinzip > Rechtsgrundlagen Öffentlichkeitsprinzip; BHEND JULIA/SCHNEIDER JÜRIG in: Maurer-Lambrou Urs/Blechta Gabor P. (Hrsg.), Basler Kommentar Datenschutzgesetz Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 13 BGÖ Rz. 9). 35 Die Gesuchstellerin bzw. angehörte Person gemäss Artikel 11 Absatz 1 BGÖ stellte im Rahmen des Dossiers 20-00013/308 keinen Schlichtungsantrag beim EDÖB (act. 6 und 7). Das Fachsekretariat liess dem Gesuchsgegner folglich mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 die Dokumente des ElCom-Dossiers 943-12-016 zukommen (act. 8). 36 Jene Verfahrensschritte, in welchen der EDÖB eine Empfehlung abgibt (Art. 14 BGÖ) und der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin oder die angehörte Person den Erlass einer Verfügung nach Artikel 5 VwVG verlangen kann (Art. 15 BGÖ), sind vorliegend nicht zur Anwendung gelangt. Insbesondere wurde keine Schlichtung durch den EDÖB gemäss Artikel 13 BGÖ beantragt. Eine durchgeführte Schlichtung wäre Voraussetzung für die Möglichkeit gewesen, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (Art. 15 BGÖ). Es wurde somit zwar ein formloses Verfahren um Einsichtnahme gemäss Artikel 10 ff. BGÖ, nicht jedoch ein formelles Verwaltungsverfahren gemäss VwVG (Art. 15 BGÖ) eingeleitet. Das Akteneinsichtsrecht gemäss Artikel 26 VwVG kommt folglich nicht zum Tragen. 37 Die Gesuchstellerin hat im geführten formlosen Verfahren keinen über die Bestimmungen des BGÖ hinausgehenden (verfassungsmässigen) Anspruch auf rechtliches Gehör. Das BGÖ selbst sieht in Artikel 11 kein eigentliches Akteneinsichtsrecht vor (FLÜCKIGER ALEXANDRE, a.a.O., Art. 11 BGÖ Rz. 17). Das Recht auf Akteneinsicht der angehörten Person ist grundsätzlich beschränkt auf die für eine fristgerechte Stellungnahme nach Artikel 11 Absatz 1 BGÖ notwendigen Dokumente bzw. Informationen (vgl. FLÜCKIGER ALEXANDRE, a.a.O., Art. 11 BGÖ Rz. 17). Mit der Stellungnahme kann sich die betroffene bzw. angehörte Person zu allen relevanten Punkten des Zugangsverfahrens äussern (FLÜCKIGER ALEXANDRE, a.a.O., Art. 11 BGÖ Rz. 17). Sie kann somit insbesondere das Vorliegen der Ausnahmetatbestände gemäss Artikel 7 und 8 BGÖ vorbringen. Das BGÖ gibt jeder Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten (Art. 6 Abs. 1 BGÖ). Es sieht keine Ausnahmen vor, die abhängig von der Person des Gesuchstellers sind. Die Identität des Gesuchstellers muss für eine Stellungnahme gemäss Artikel 11 BGÖ folglich nicht bekannt sein. Sie darf der betroffenen bzw. angehörten Person in der Phase der Stellungnahme der Behörde und in der nachgelagerten Schlichtungsphase ohne

die Zustimmung der gesuchstellenden Person nicht bekannt gegeben werden (FLÜCKIGER ALEXANDRE, a.a.O., Art. 11 BGÖ Rz. 17). Gleiches muss auch nach Abschluss des formlosen Verfahrens, an welches kein formelles Verfahren nach Artikel 15 BGÖ anschliesst, gelten, ansonsten die Aussage, dass die Identität des Gesuchstellers in der Phase der Stellungnahme der Behörde und in der Schlichtungsphase nicht bekannt gegeben werden darf, keinen Sinn ergeben würde.

9/11 ElCom-D-48B03401/48 38 Weitere Rechtsgrundlagen, die einen Anspruch auf Bekanntgabe der Identität begründen würden, wurden nicht geltend gemacht und sind im Übrigen auch nicht ersichtlich.

E. 3.3

Fazit 39 Ein allfälliger Anspruch auf Bekanntgabe der Identität gestützt auf das Akteneinsichtsrecht gemäss Artikel 26 VwVG kommt nicht zur Anwendung, da im Dossier 20-00013/208 kein formelles Verwaltungsverfahren gemäss Artikel 15 BGÖ eingeleitet wurde. Im Rahmen des geführten formlosen Verfahrens gemäss BGÖ steht der Gesuchstellerin nur ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu, soweit es für die Einreichung einer Stellungnahme gemäss Artikel 11 BGÖ notwendig war. Mit der Zustellung des geschwärzten Dokumentes wurde diesem Anspruch Genüge getan. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners besteht nicht. Der Antrag der Gesuchstellerin bezüglich Bekanntgabe der Identität des Gesuchsgegners als Gesuchsteller im Dossier 20-00013/308 ist daher vollumfänglich abzuweisen.

E. 4

Gebühren 40 Der Ursprung des vorliegenden Verfahrens liegt in einem Zugangsgesuch nach BGÖ, welches in die Zuständigkeit der ElCom fällt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jedoch nicht der Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne von Artikel 6 BGÖ, sondern die Frage, wie weit das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person im Rahmen eines formlosen Verfahrens gefasst ist. Die Bestimmungen zu den Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 17 BGÖ) und Verfügungen im Anschluss an Empfehlungen des EDÖB (Art. 15 BGÖ) kommen daher nicht zur Anwendung. Die Grundsätze, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt, sind in der Allgemeinen Gebührenverordnung festgelegt (Art. 1 Abs. 1 Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Zur Festlegung der Gebührensätze im Sinne von Artikel 5 AllgGebV wird die für die ElCom im Rahmen ihres hauptsächlichen Zuständigkeitsbereiches massgebliche Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]) beigezogen. 41 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a GebV-En). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 42 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: zwei anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250.00 Franken pro Stunde (ausmachend 500.00 Franken), zwei anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230.00 Franken pro Stunde (ausmachend 460.00 Franken) und zehn anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180.00 Franken pro Stunde (ausmachend 1'800.00 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 2'760.00 Franken. 43 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1

AllgGebV). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe Kölz ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). 44 Die Gesuchstellerin hat mit ihrem Gesuch die vorliegende Verfügung veranlasst und unterliegt mit ihrem Antrag. Deshalb ist ihr die Gebühr von 2'760.00 Franken vollumfänglich aufzuerlegen.

10/11 ElCom-D-48B03401/48 III Entscheid Gestützt auf diesen Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.